

## **SO Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Niedermünchs Dorf (FINr. 365)**

Naturschutzfachliche Gutachten zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Büro für Ornitho-Ökologie**  
**Dr. Richard Schlemmer**  
Proskestr. 5  
93059 Regensburg  
Tel.: 0941 / 58 65 45  
richard.schlemmer@t-online.de

im Auftrag von  
Franz Schweizer  
Niedermünchs Dorf 8a  
94486 Osterhofen

Bearbeiter:  
Dr. Richard Schlemmer  
(Dipl.-Biol. Univ.)

Stand:  
1. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>5</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....	<b>5</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>6</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>6</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Reptilien	7
4.1.2.3 Amphibien	8
4.1.2.4 Libellen	8
4.1.2.5 Käfer	8
4.1.2.6 Tagfalter	8
4.1.2.7 Nachtfalter	8
4.1.2.8 Mollusken	8
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>9</b>
<b>6 Fazit</b> .....	<b>11</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>12</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei Niedermünchsdorf ist auf FINr. 365 eine Freiflächen Photovoltaikanlage geplant. Um eine mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten der Roten-Liste Bayern und des Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu ermitteln, wurden in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf Vögel und Zauneidechsen kartiert bzw. zu diesen Gruppen eine Potentialeinschätzung abgegeben



Abb. 1: Flurnummer 365 liegt in einer intensiv bewirtschafteten Feldflur. 2019 wurde auf FINr. 365 Mais angebaut (Aufnahme 13.5.2019).



Abb. 2: Etwa 100 Meter nordöstlich von FINr. 365 verläuft der Lohgraben. Dieser liegt die meiste Zeit des Jahres trocken und ist durch Altgrasbewuchs gekennzeichnet (Aufnahme 13.5.2019).

**In der vorliegende saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermittelt und dargestellt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (ASK-Datenbank)
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu saP relevanten Arten (online)
- RÖDL et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009.
- BEZZEL et al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999.
- Geländebegehung zur Kartierung von Vögeln und Zauneidechsen bzw. zur Potentialabschätzung fanden am 13.5., 21.5. und 17.6.2019 jeweils in den Morgenstunden statt. Auf Flurnummer 365 und in einem Pufferbereich von mindestens 100 Meter um diesen herum wurden alle Brutvogelarten erfasst. Darüber hinaus wurde in einem erweiterten Bereich von mindestens 500 Meter um FINr. 365 nach Kiebitzen gesucht.
- Herr Josef Wagner, der die FINr. 365 gepachtet und dort Mais angebaut hat, wurde befragt, ob er Kiebitze gesehen hätte

**1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Da die Anfahrten zum Bau der Anlage über die bestehenden Feldwege erfolgen, sind über die für die Freiland-Photovoltaikanlage vorgesehenen Grundstücke hinaus keine erheblichen baubedingten Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen europarechtlich geschützte Arten führen könnten, zu erwarten. Im Bereich der geplanten Freiland-Photovoltaikanlage sind Wirkungen des Anlagenbaues auf europarechtlich geschützte Arten näher zu betrachten (s.u.).

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Durch die Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlage kommt es zum Verlust von Ackerflächen. Diese werden derzeit intensiv zum Anbau von Mais genutzt. Durch die Einzäunung entsteht für größere Säuger eine gewisse Barrierewirkung. Kleinere Tiere können unter dem Zaun durchschlüpfen.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Von Freiland-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung der lokalen Populationen europarechtlich geschützte Arten zu erwarten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, Herden et al. 2009).

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1) Der Beginn des Baues der Anlage in den beiden südlichen Teilflächen hat zwischen 1. August und 15. März und somit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Baumaßnahmen nach dem 15. März ist möglich, wenn diese ohne weitere Unterbrechung erfolgt, so dass Feldlerchen aus dem Eingriffsbereich durch die Bautätigkeit vergrämt würden und dort keine Nester anlegen.
- V2) An der Nordostgrenze von Flurnummer 365 wird eine Wiesenfläche unmittelbar außerhalb der Umzäunung angelegt. Die Fläche wird vorher ausgehagert und später nur einmal jährlich, nach dem 20. Juli gemäht und das Mähgut geheut oder nach mindestens eintägiger Lagerung abtransportiert. Auf Düngung und Pestizideinsatz wird verzichtet.
- V3) Die Bereiche zwischen den Modulen werden dünn angesät (möglich ist z.B. eine niedrig wachsende Blümmischung – ½ Ansaatstärke im Wechsel mit autochthoner Grünlandsaat). Mit der Zielsetzung eines lückigen Bewuchses, kann auf den Flächen unter den Modulen auf eine Einsaat verzichtet werden. Um eine hohe Biomasse an Insekten als Nahrung für Vögel zu generieren, wird auf Düngung und Pestizideinsatz verzichtet und die einzelnen Teilflächen in einem rotierenden Brache-System bewirtschaftet. Etwa die Hälfte der Teilfläche bleibt ganzjährig auch über den Winter stehen. Dorthin können sich wiesenbewohnende Insekten bei Beweidung oder Mahd der Restflächen zurück ziehen bzw. überwintern. Die brach liegenden Bereiche werden im kommenden Jahr gemäht oder beweidet und dafür ein anderer Bereich der Teilfläche wieder bis über den Winter stehen gelassen.
- V4) Um eine Ansiedlung von Kiebitz und Feldlerche im Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikfläche nicht zu behindern, werden entlang der Umzäunungen, keine hohen Hecken entwickelt, sondern niedrige, schirmförmige Hecken aus Schlehen und Hundsrosen zweireihig gepflanzt. An der Nordöstlichen Grenze wird auf Gehölzpflanzungen ganz verzichtet.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht geplant.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL können im Eingriffsbereich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**



#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### 4.1.2.1.1 Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Auch ist dem Eingriffsbereich als Nahrungsraum für Fledermäuse keine besondere Bedeutung zuzurechnen.

##### 4.1.2.1.3 Weitere Säugetiere

Habitate für Säugerarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

#### 4.1.2.2 Reptilien

Habitate für Reptilienarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

Die betroffene Fläche grenzt zwar an eine Bahnlinie an. Diese ist jedoch im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sehr steril gestaltet und es fehlen für das Vorkommen von Zauneidechsen notwendige Habitatstrukturen, insbesondere schatten spendende Gehölze.



Abb. 3: Bahnschotter und daran anschließender Grünweg im Bereich von FINr. 365 (Aufnahme 13.5.2019).

**4.1.2.3 Amphibien**

Habitate für Amphibienarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

**4.1.2.4 Libellen**

Habitate für Libellenarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

**4.1.2.5 Käfer**

Habitate für Käferarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

**4.1.2.6 Tagfalter**

Habitate für Tagfalterarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

**4.1.2.7 Nachtfalter**

Habitate für Nachtfalterarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

**4.1.2.8 Mollusken**

Habitate für Molluskenarten nach Anhang IV a) FFH-RL fehlen im Eingriffsbereich.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

2019 wurden auf FlNr. 365 keine Brutvögel festgestellt. Lediglich 4 Stare und eine Bachstelze wurden dort als Nahrungsgäste beobachtet. Überfliegend wurden Rauch- und Mehlschwalben bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die nächstgelegenen Revierzentren von Feldlerche und Schafstelze lagen über 200 Meter von FlNr. 365 entfernt (Abb. 4).

Kiebitze wurden bei keiner der Begehungen innerhalb eines Pufferbereichs von 500 Metern um FlNr. 365 festgestellt. Selbst im weiteren Umfeld bis zur Ortsgrenze von Niedermünchsdorf wurden keine Kiebitze gesehen. Auch Herr Josef Wagner, der die FlNr. 365 gepachtet und dort Mais angebaut hat, hat dort bei der Feldbewirtschaftung keine Kiebitze festgestellt. Dies ist glaubhaft, da frisch bestellte Maisäcker für Kiebitze zur Anlage von Gelegen hoch attraktiv sind und falls im April Kiebitze in der Fläche gebrütet hätten und die Gelege bei der Feldbewirtschaftung zerstört worden wären, davon auszugehen ist, dass die Kiebitze in der Fläche oder in einem benachbarten Maisacker ein Nachgelege gezeugt hätten und dann auch im Mai festzustellen gewesen wären.

Andere Bodenbrüter, wie Rebhuhn, Wachtel und Weihen sind in Maisfeldern von vorneherein nicht zu erwarten und wurden auch nicht festgestellt.



Abb. 4: Lage von Revierzentren von Feldlerche (F) und Schafstelze (S) 2019.  
Rote Linien: durchgezogen: FLNr. 365, gestrichelt: 100Meter Puffer, gepunktet: 500 Meter Puffer

## 6 Fazit

Biotope bzw. Habitate für Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV b) bzw. Anhang IVa) der FFH-Richtlinie fehlen im Eingriffsbereich. Auch brüten keine saP-relevanten europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Wegen des Fehlens von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und besonderer Brutvogelarten sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als Folge der Nutzungsänderung der Fläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann durch die Einschränkungen der Bauzeit (V1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4 ist eine Aufwertung der Fläche als Lebensraum für europäische Vogelarten zu erwarten.



Büro für Ornitho-Ökologie  
Dr. Richard Schlemmer  
Proskestr. 5  
93059 Regensburg

Regensburg, den 1. Juli 2019

## Literaturverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BayLfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT): Artenschutzkartierung Bayern, digitaler Auszug

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg. Stand Juni 2016

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Ulmer: 560 pp.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand: Oktober 2007)

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L. 20 vom 26.01.2010, S.7)

HERDEN, C., RASSMUS, J. & GHARDJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Bundesamt für Naturschutz – Skripten 247.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2012): Artinformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 03/2011) inklusive Anlage 1 und 3 (online-Abfrage)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 03/2011) Artinformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage)

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 – 2009. Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C., HRG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81

TRÖLTZSCH P. & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155 - 179